

1 Umfang des Datenaustausches mit VNB und
 2 signifikanten Netznutzern gemäß Artikel 40 Absatz 5 und
 3 Artikel 6 Absatz 4 lit. b SO GL

4
 5 **Änderungsantrag der Übertragungsnetzbetreiber**
 6 **20. Juli 2021**

7 Vorbemerkung

8 Die System Operation Guideline ("Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.
 9 August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb"; nachfolgend "SO
 10 GL") ist am 14. September 2017 in Kraft getreten. Der vorliegende Änderungsantrag
 11 beschreibt den von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) beantragten Umfang des
 12 Datenaustausches gemäß Artikel 40 Absatz 5 SO GL in Ergänzung zu dem von der
 13 Bundesnetzagentur mit dem Beschluss BK6-18-122 vom 20. Dezember 2018 bereits
 14 genehmigten Umfang. Der Änderungsantrag umfasst:

15
 16 **Inhaltliche Änderung am Abschnitt „3.1.1 Planungsdaten“**

17
 18 Nach der bestehenden Zeile 84 wird eine neue Zeile 84_B angelegt. Für die Groß-SEE wird
 19 die zusätzliche Zeitreihe "-wRDV" (Negatives Redispatchvermögen für KWK-Strom)
 20 eingeführt. Die Groß-SEE entsprechen den im Beschluss BK6-20-061 dargestellten Objekten
 21 der Leistungsklasse $P \geq 10$ MW (konventionell).
 22

Lfd . Nr.	Datum / Information	Objekt [e]	Beschreibung	Teilproz ess[e]	Rechtli che Grundl age Nicht Teil des Antrag s
84_ B	Negatives Redispatchve rmögen für KWK-Strom (-wRDV)	Groß- SEE	Das negative wärmegebundene Redispatchvermögen entspricht der aktivierbaren Wirkleistungsreduzierung einer hocheffizienten KWK-Anlage. Die Reduzierung der hocheffizienten KWK-Stromerzeugung führt zu einem Eingriff in die Wärmeerzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen im Sinn von § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Bezug auf die Erzeugung von KWK-Strom nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.	C D H	Artikel 49